



Öffentliche Bekanntmachung **der Stadt Lennestadt**

6. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW), - alle in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 07.10.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 – 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und den Abfuhrgebühren.
- (2) Mit der Grundgebühr wird der persönliche, sächliche und sonstige Aufwand abgegolten, der keiner Müllfraktion zugerechnet werden kann. Das sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, Kosten der Abfallberatung und der Beseitigung wilder Müllkippen.

Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die Grundgebühr beträgt 24,51 € pro Grundstück und Jahr.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfuhrgebühren ist das Volumen der für Restabfall und Bioabfall bereitgestellten Behälter, sowie bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l, zudem die Anzahl der ausgeführten Entleerungen.
- (4) Maßgebend für die Veranlagung der Abfuhrgebühr ist das für den Zeitpunkt der Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht (§ 4) zur Verfügung gestellte Behältervolumen. Stichtag für die Feststellung des vorzuhaltenden Behältervolumens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Kreis Olpe ist der 01.01. eines jeden Jahres. Auf Antrag werden Änderungen des Behältervolumens von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (5) Die Abfuhrgebühren im Sinne von Absatz 1 betragen:

a) Reststoffbehälter

80 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	64,44 €
120 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	96,66 €
240 l, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	193,33 €
80 l – Sack grau, pro Stück (=Abfuhr)	6,00 €
1,1 cbm Gebühr je Abfuhr	61,34 €
1,1 cbm, 4-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	797,47 €
1,1 cbm 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	1.594,95 €
1,1 cbm 1-wöchige Abfuhr, Jahresgebühr	3.189,89 €

Bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist und denen ein 80 l Reststoffbehälter zugewiesen wurde, wird die Abfuhrgebühr für den Reststoffbehälter auf der Grundlage eines Volumens von 60 l ermittelt. Die Abfuhrgebühr für ein Volumen von 60 l Restmüll beträgt 48,33 €.

b) Biotainer

80 l wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	67,25 €
120 l wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	100,88 €
240 l wöchentliche bzw. 14-tägige Abfuhr, Jahresgebühr	201,76 €
80 l – Sack Bio, pro Stück (=Abfuhr)	3,00 €

Für Selbstkompostierer, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbands Abfall im Kreis Olpe – ZAKO – vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, fällt keine Gebühr für den Biotainer an.

c) Papierbehälter

Für die Papierbehälter wird unabhängig von Größe und Abfuhrhäufigkeit keine Gebühr erhoben.

Artikel 2

§ 5 Absatz 6 – 9 bleibt unverändert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 16.12.2021
In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)